

SATZUNG

des Badmintonvereins Badminton Club (B. C.) "Schwarz-Gold" Braunschweig e. V., (gegründet am 24.06.1957)

§ 1

Der am 24.06.1957 in Braunschweig gegründete Badminton-Verein ist eine Körperschaft. Er führt den Vereins-Namen:

"Badminton-Club (B. C.) Schwarz-Gold Braunschweig (e. V.)".

Er hat seinen Sitz in Braunschweig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Badminton-Sportes, als individuelles Hobby. Geschäftsstelle ist die jeweilige Adresse des/der jeweiligen, gewählten, 1. Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Badmintonverbandes, und des Badminton-Stadtfachverbandes Braunschweig. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gemeinsames Badminton-Training, mit oder ohne Anleitung. Der Verein mietet, für den Spielbetrieb, Sporthallen an und organisiert die Trainingszeiten. Er beschafft die notwendigen, zugelassenen, kostspieligen, Natur-Federbälle, die Verbrauchsmaterial sind. Zudem organisiert er die Teilnahme am Punktspielbetrieb, im Stadtfachverband Braunschweig.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Niedersächsischen Badminton Verband (NBV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, gleich, welchen Geschlechts, werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Eintritts-Erklärung zu übergeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nötig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Mit dem

Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt die Anerkennung der Satzung. Der Verein präsentiert sich mit einer eigenen Homepage im Internet.
Eine allgemeine Datenschutz-Erklärung ist zu unterzeichnen; diese ist Bestandteil der Eintrittserklärung.

§ 7

Auflösen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;

wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, nach vorheriger schriftlicher Mahnung;

wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit (Post)-Zustellungsurkunde zu übersenden.

Gegen den Ausschluß kann binnen 14 Tagen, seit Erhalt des Ausschlußschreibens, beim Vorstand Protest eingelegt werden. Über die Wirksamkeit des Ausschusses entscheidet dann die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit.

Bei Ausschluß und Austritt ist das Eigentum des Vereins umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8

Mitglieder:

Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an.

§ 9

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Ziele zu fördern, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes einzuhalten;

die von der Vereinsversammlung genehmigten Beiträge zu entrichten.

Eine Einzugsermächtigung ist obligatorisch; die Bereitschaft zu dieser, ist bei Eintritt zu erklären.

§ 10

Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und an allen Vereins-/Mitgliederversammlungen, mit Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 11

Maßnahmen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, kann durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, ein Verweis oder ein zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und den anderen Veranstaltungen, erteilt werden.

§ 12

Beiträge:

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge der „Aktiven“ sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten;

„Passive“ Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag im voraus.

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, um den Vereinszweck „badmintonspielen im B.C. Schwarz-Gold BS“ zu fördern. Auslagen, die für die Vereinsarbeit anfallen, werden, gegen Beleg, erstattet.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, (geschlechterneutral), ab 16 Jahren;

Mitglieder ohne Stimmrecht können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereins-Mitglieder.

§ 14

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 15

Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, mit Tagesordnung, einzuberufen, wenn:

- a. der Vorstand, (gesamt), dies beschließt
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung/Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Tagesordnung, in der folgende Punkte (TOP) enthalten sind:

- a. Bericht des Vorstandes: 1. Vorsitzender und Sportwart;
- b. Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht des/der Kassenprüfer/-s;
- c. Der Vorstand ist zu entlasten;
- d. Wahlen soweit erforderlich; dann ist ein Wahlleiter ist zu bestimmen;
- e. Die Blockwahl des gesamten Vorstandes ist nicht vorgesehen.
- f. Der 2. Vorsitzende vollzieht Ehrungen und berichtet Sonstiges.
- g. Anträge zur Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder beschlossen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich, beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Eintrag in eine Anwesenheitsliste ist erforderlich.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden/Vorsitzender; im weiteren, geschlechtsneutral: Vorsitzender
 2. Vorsitzenden/Vorsitzender; weiter, geschlechtsneutral: 2. VorsitzenderKassierer/-rerin
Sportwart/-wartin
Schriftführer/-führerin
(bei Bedarf: Jugendwart/-wartin)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 17

Beschlußprotokollierung:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes:

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/-prüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 20

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: " Auflösung des Vereins " stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.03.2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Satzung wurde in den Jahren 2010 u. 2020 überarbeitet und an die gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Für den Vorstand des B. C. Schwarz-Gold Braunschweig e. V.,

Roland Brümmer
1. Vorsitzender

Braunschweig, 20.09.2020